



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Gebührenverordnung (GebV)

1. Ausgangslage

Die bestehende Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 (GS 172.510) hat in der relativ kurzen Zeit ihres Bestehens bereits sieben Revisionen erfahren. Sie ist wie ihre Vorgängerin, die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 26. Juni 2001, nach der Systematik von Budget und Jahresrechnung gegliedert. Teilweise sind zahlreiche Gebühren ohne weitere Unterteilung unter der gleichen Ziffer aufgelistet. Die anwendbare Gebührenposition lässt sich wegen dieser komplizierten Systematik auf Rechnungen bisweilen nicht so bezeichnen, dass sie von der Adressatin oder vom Adressaten zuverlässig gefunden werden kann. Die Übersichtlichkeit lässt zu wünschen übrig. Grundlegende Bestimmungen fehlen weitgehend. Beispielsweise ist weder allgemein geregelt, wie Barauslagen zu behandeln sind, noch ob auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden kann oder ob sie nachträglich erlassen werden können. Die Standeskommission schlägt daher eine Totalrevision vor.

2. Grundzüge der neuen Gebührenverordnung

In der neuen Gebührenverordnung werden zunächst die bisher fehlenden allgemeinen Regelungen zur Gebührenerhebung getroffen.

Bei der Festlegung der Gebührenhöhe soll ein Systemwechsel erfolgen. Der Grosse Rat soll sich nicht mehr mit der Höhe jeder einzelnen Gebühr befassen müssen. Er soll sich darauf beschränken können, den Rahmen für die Gebührenhöhe vorzugeben. Innerhalb dieser Rahmen wird die Standeskommission die einzelnen Gebühren festlegen. Sie wird dafür einen Gebührentarif erlassen. Innerhalb der Gebührenrahmen können so rasch Detailänderungen an den Gebühren vorgenommen werden, ohne dass damit jedes Mal der Grosse Rat belastet werden müsste.

Der Grosse Rat legt in einem allgemeinen Rahmen die Bandbreiten für seine eigenen Gebühren, für jene der Standeskommission, für jene der Departemente und schliesslich für jene der übrigen Dienststellen fest (allgemeiner Rahmen). Wo diese Bandbreiten zu weit oder zu eng bemessen sind, legt der Grosse Rat besondere Rahmen fest. Der Entwurf ist so ausgestaltet, dass die Höhe der einzelnen Gebühren in der Regel unverändert bleiben werden.

Der Grosse Rat ist nach Art. 25 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (GS 101.000) für das Gebührenwesen zuständig. Längst nicht alle Gebühren haben aber ihre Grundlage in der Gebührenverordnung. Vielmehr gibt es zahlreiche Gesetze, in denen der Gebührenrahmen abgesteckt wurde. Beispielsweise sind die Grundbuchgebühren weitgehend durch das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB, GS 211.000) vorgegeben. Dort sieht Art. 89 Abs. 2 EG ZGB vor: «Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, betragen sie Fr. 10.-- bis Fr. 5'000.--. Bei der verhältnismässigen Gebührenerhebung, betragen sie zwei Promille des Handänderungswertes bzw. der Pfandsumme, jedoch mindestens Fr. 100.--». Vergleichbare Regelungen wie für das Grundbuch existieren etwa auch für Baubewilligungsgebühren (Art. 90 des Baugesetzes vom 29. April 2012, BauG, GS 700.00), für die

Waldnutzung (Art. 33 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998, EG WaG, GS 921.000) oder für die Strassenkanalisation (Art. 37 des Strassengesetzes vom 26. April 1998, StrG, GS 725.000). Wo bereits solche gesetzliche Gebührenrahmen bestehen, wird neu nicht mehr der Grosse Rat die Höhe der einzelnen Gebühren bestimmen und bei Änderungsbedarf anpassen müssen. Er kann die Details der Standeskommission überlassen.

Auf Verordnungsstufe finden sich Gebührenregelungen nicht nur in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung, sondern in verschiedenen anderen Verordnungen, etwa in der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom 24. November 1997 (VLG, GS 141.010), der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz vom 22. Juni 1992 (VEG SVG, GS 741.010) oder der Fischereiverordnung vom 28. Oktober 1996 (GS 923.010). Diese Verordnungen bleiben von der vorliegenden Revision bis auf die Anpassung einiger weniger Verordnungsbestimmungen in den Schlussbestimmungen unberührt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Von der Totalrevision sind keine grösseren finanziellen Auswirkungen zu erwarten. In der Gebührenverordnung und im Gebührentarif der Standeskommission werden die Gebühren übersichtlicher geordnet, bleiben aber in der Höhe in der Regel unverändert.

4. Vernehmlassungsverfahren

Die Vorlage zur neuen Gebührenverordnung wurde bei den Bezirken, den Schulgemeinden, den Verbänden und Parteien in die Vernehmlassung gegeben. ... [Ergänzung nach Abschluss der Vernehmlassung]

5. Bemerkungen zu einzelnen Regelungen

Die Gebührenverordnung gliedert sich in die Abschnitte I. Allgemeine Bestimmungen, II. Gebührenhöhe (unterteilt in einen allgemeinen Teil und je einem Teil für zivilrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Gebühren) und III. Schlussbestimmungen.

Art. 1

Wie bereits erwähnt (vgl. oben Abschnitt 2), sind verschiedene Gebühren nicht in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung geregelt. So werden etwa die Kanalisationsanschlussgebühren und die Wasserbenützungsgebühren durch die Gewässerschutzgesetzgebung bestimmt (Art. 16 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. April 1993, EG GSchG, GS 814.300; Art. 19 ff. der Verordnung zum EG GSchG vom 25. Oktober 1993, GS 814.310; Standeskommissionsbeschluss über Abwasserbehandlung und Gebührenbezug vom 7. Januar 1997, GS 813.311). Ähnlich verhält es sich beispielsweise mit den Entsorgungsgebühren, die ihre Grundlage im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 25. April 1993 (EG USG, GS 814.000) und den darauf gestützten Erlassen, der Verordnung zum EG USG vom 25. Oktober 1993, GS 814.010, und dem Standeskommissionsbeschluss über Abfallbewirtschaftung und Gebührenbezug vom 7. Januar 1997 (GS 814.101), haben. Vor diesem Hintergrund hält Art. 1 fest, dass die Gebührenverordnung subsidiär Anwendung findet, das heisst, falls keine anderen, abweichenden Vorschriften bestehen.

Art. 2

Gebühren werden in erster Linie für Amtshandlungen verlangt (lit. a). Die Gebührenpflicht besteht aber nicht nur bei Amtshandlungen. Damit die allgemeinen Bestimmungen auch auf Gebühren angewendet werden können, die in anderen Erlassen geregelt sind, die aber nicht auf Amtshandlungen zurückgehen, etwa Benutzungsgebühren (lit. b) oder Anschlussgebühren (zum Beispiel jene der Gewässerschutzgesetzgebung), werden diese Gebührengattungen aufgeführt.

Art. 3

Gebührenpflichtig wird nicht nur, wer eine Amtshandlung durch ein Begehren veranlasst. Bisweilen sind es bestimmte Eigenschaften der gebührenpflichtigen Person, die eine amtliche Verrichtung bewirken, für die Gebühren erhoben werden. So werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken Gebühren für die periodischen, ungefähr alle zehn Jahre wiederholten Grundstückschätzungen erhoben, obschon die Schätzungsbehörden ohne Zutun der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aktiv werden.

Art. 4

Gebühren sind häufig nicht frankengenau bestimmt, sondern es wird eine Bandbreite festgelegt. Innerhalb dieser Bandbreite ist die Höhe des Gebührenbetrags von der für die Erhebung zuständigen Behörde festzulegen. Sie hat sich dabei am Aufwand für die gebührenpflichtige Verrichtung zu orientieren, und an der Bedeutung, welche die Verrichtung hat, sowie an der Sachkenntnis, die für die gebührenpflichtige Verrichtung erforderlich ist.

Die obere Begrenzung eines Gebührenrahmens darf ausnahmsweise überschritten werden, wenn der Aufwand besonders gross ist, wenn es sich um einen besonders schwierigen Fall handelt oder wenn die gebührenpflichtige Verrichtung zu aussergewöhnlichen Zeiten oder an aussergewöhnlichen Orten erbracht werden muss (Abs. 2). Diese Bestimmung dient in erster Linie dazu, seltene Spezialfälle abzudecken, in denen mit der ordentlichen Gebühr der Aufwand bei weitem nicht gedeckt wird. Eine solche Überschreitung ist in der Gebührenverfügung zu begründen.

Stets zu beachten - auch wenn also beispielsweise keine Gebührenrahmen bestehen, sondern die Gebührenhöhe durch eine Berechnungsvorschrift exakt bestimmt wird - sind die allgemeinen Grundsätze des Kausalabgabenrechts, insbesondere das Äquivalenzprinzip. Nach diesem Prinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Eine Pauschalierung aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist zwar zulässig, dabei muss aber die Relation zwischen der Höhe der Gebühr und dem Wert der Leistung bestehen bleiben. Insbesondere Gebühren, die starr in Prozenten oder Promillen eines Werts festgelegt werden, können in besonderen Fällen unverhältnismässig und daher unzulässig sein (BGE 130 III 225, E. 2.3.). Ergibt die Gebührenberechnung ein Missverhältnis zwischen Gebührenhöhe und Wert, hat die Behörde die Gebühr herabzusetzen. Obwohl das Äquivalenzprinzip eine Ausprägung des bundesverfassungsmässig garantierten Verhältnismässigkeitsprinzips darstellt und daher stets - das heisst auch ohne Vorschrift in einem kantonalen Erlass - zu beachten ist, wird es zur Klarstellung und zur Vereinfachung des Vollzugs in Art. 4 Abs. 3 des Entwurfs der Gebührenverordnung für den heikelsten Fall wiederholt, nämlich für Gebühren, die in Abhängigkeit von einem bestimmten Wert berechnet werden.

Art. 5

Gebühren nach Aufwand werden erhoben, wenn in erster Linie der Zeitaufwand der Personen massgeblich ist, die eine Leistung erbringen, dieser Zeitaufwand stark vom Einzelfall abhängt und sich daher nur schwer in einen Gebührenrahmen festlegen lässt. Die Gebühr wird ermittelt, indem der Zeitaufwand der an der gebührenpflichtigen Verrichtung beteiligten Personen mit einem Stundenansatz multipliziert wird. Soweit die Standeskommission nicht in einem Gebührentarif andere Ansätze vorgibt, beträgt der Stundenansatz in Anlehnung an die bisherigen Regelungen Fr. 120.--.

Art. 6

Barauslagen können zusätzlich zur Gebühr erhoben werden. Sie werden in Art. 6 beispielhaft aufgezählt.

Art. 7

Wie gemäss der bisherigen Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (Ziff. II. 2) können Kostenvorschüsse verlangt werden, und es kann die gebührenpflichtige Handlung unterbleiben, wenn ein Vorschuss nicht fristgerecht geleistet wird. Nicht erhoben werden durften bisher Vorschüsse für Einsprache- und Rekursverfahren. Dieses Verbot soll aufgehoben werden. Für die Erledigung dieser Rechtsmittel werden Gebühren erhoben. Da kein Kostenvorschuss erhoben werden darf, erfahren die Rechtsmittelklägerinnen und Rechtsmittelkläger regelmässig erst wenn sie den Entscheid erhalten, dass ihr Rekurs mit Kosten verbunden ist. Wer ein Rechtsmittel erhebt, soll durch die Erhebung eines Kostenvorschusses frühzeitig darauf aufmerksam gemacht werden können, dass er mit Kosten zu rechnen hat, wenn er mit seinem Rechtsmittel unterliegt.

Art. 8 bis 11

Die Behörde kann darauf verzichten, eine Gebühr zu verlangen, oder sie kann die Gebühr herabsetzen, wenn das Verfahren, in dem die gebührenpflichtige Leistung erbracht wird, nicht zum Abschluss gelangt oder bei anderen besonderen Umständen, und wenn Gebühren und Barauslagen zusammen unter Fr. 10.-- betragen (Art. 8). Gebühren werden in der Regel mit der Verfügung erhoben, mit der ein Verfahren abgeschlossen wird. Ist die Verfügung einmal rechtskräftig, können die Gebühren gestundet, und es können Ratenzahlungen vereinbart werden (Art. 8 Abs. 1). Die Gebühren können weiter erlassen werden, soweit es sich bei den Rechnungsschuldnern um natürliche Personen handelt (Art. 11 Abs. 2). Ein solcher Erlass setzt voraus, dass die Voraussetzungen für den Erlass von Steuern erfüllt sind. Art. 167 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 25. April 1998 (StG, GS 640.000) sieht dafür vor: «Steuerpflichtigen, deren Leistungsfähigkeit durch besondere Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder andere ausserordentliche Umstände beeinträchtigt ist und die deshalb in Not geraten sind, können geschuldete Steuern ganz oder teilweise erlassen werden.» Diese Voraussetzungen sind strenger als die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Gebühr. Dies deshalb, weil die gebührenpflichtige Person vor Erlass der Verfügung, mit der eine Gebühr erhoben wird, und spätestens bei der Anfechtung der Verfügung Gründe für einen Verzicht vortragen kann. Lässt die gebührenpflichtige Person die Verfügung und damit die Gebühr in Rechtskraft erwachsen, sollen die Anforderungen an einen Erlass einheitlich gehandhabt werden. Mit dem Verweis auf die steuerrechtlichen Voraussetzungen ist für einen einheitlichen Vollzug gesorgt.

Neu können von Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldern Verzugszinsen verlangt werden (Art. 9). Der Verzugszins beträgt wie bei privatrechtlichen Verhältnissen 5% (Art. 104 Abs. 1 OR). Die Standeskommission kann in Berücksichtigung der allgemeinen Zinslage einen tieferen Verzugszinssatz festlegen. In Verzug gerät die gebührenpflichtige Person ab dem 60. Tag nach dem Datum der Rechnungsstellung. Die Zahlungsfristen auf den Gebührenrechnungen betragen meist 30 Tage. Danach wird gebührenfrei eine erste Mahnung versandt. Wer die gebührenpflichtige Leistung nach der ersten Mahnung rasch bezahlt, riskiert damit keine Verzugszinsen.

Die Vorschriften über Mahnungen und Gebühren für andere Inkassoschritte (Art. 10 Abs. 2 bis 4) entsprechen der bisherigen Regelung. Bisher fehlten aber Vorschriften über die Zuständigkeit für das Eintreiben von Gebührenforderungen. Grundsätzlich soll neu das Finanzdepartement das Inkasso bei allen versandten Rechnungen besorgen. Es verfügt mit der Landesbuchhaltung über die Stelle mit der nötigen Erfahrung. Sie kann diese Aufgabe aber anderen Stellen übertragen. Beispielsweise wird die Steuerverwaltung, das für den Bezug der Steuern bereits eine eigene Stelle betreibt, sich weiter auch um das Eintreiben ihrer Gebührenforderungen kümmern (Art. 10 Abs. 1).

Art. 12 bis 14 (Abschnitt II. 1, allgemeine Gebührenrahmen)

Der Grosse Rat legt allgemeine Gebührenrahmen mit Bandbreiten für Gebühren des Grossen Rates, der Standeskommission, der Departemente und der weiteren Dienststellen fest. Ein allgemeiner Gebührenrahmen wird auch für Beglaubigungen, Bescheinigungen und Kopien vorgegeben. Innerhalb dieser Bandbreiten wird die Standeskommission durch Gebührentarife die Höhe der einzelnen Gebühren bestimmen. Der Grosse Rat delegiert also die Detailregelung der Gebühren an die Standeskommission.

Enthält ein Gesetz oder eine Verordnung einen abweichenden Gebührenrahmen, geht er den allgemeinen Gebührenrahmen vor. Auch in der Gebührenverordnung selbst werden abweichende Bandbreiten festgelegt. Damit wird der Spielraum der Standeskommission zur Festlegung von Gebühren für ausgewählte Verrichtungen eingeengt oder erweitert. Wegleitend dafür war das Niveau der Gebühren, die in der bisherigen Verordnung festgelegt waren. Beispielsweise spricht die Standeskommission Adoptionen aus. Der allgemeine Gebührenrahmen (Art. 13 lit. b des Entwurfs der Gebührenverordnung) sieht für Verfügungen der Standeskommission Gebühren bis Fr. 6'000.-- vor. Bisher kosteten Adoptionen zwischen Fr. 300.-- und Fr. 3'000.-- (Ziff. 2000 der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung). In Art. 15 des Entwurfs wurde daher im Gebührenrahmen für das Personen- und Familienrecht eine obere Grenze von Fr. 3'000.-- vorgesehen.

Bisher richtete sich die Gebührenordnung nach dem Kontoplan der Staatsrechnung. Neu sind die besonderen Gebührenrahmen aufgeteilt in Gebühren nach Rechtsgebieten, nämlich nach Zivilrecht (Art. 15 bis 21), Strafrecht (Art. 22 und 23) und Verwaltungsrecht (Art. 24 bis 27). Der Gebührentarif der Standeskommission wird diese Reihenfolge übernehmen.

Art. 15 bis 21 (Abschnitt II. 2., Gebühren im Zivilrecht)

Die Reihenfolge der Artikel mit den besonderen Gebührenrahmen für Gebühren im Zivilrecht folgt der Systematik, in der die gebührenpflichtigen Verrichtungen in den beiden Haupterlassen des Schweizerischen Privatrechts, nämlich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Obligationenrecht (OR) sowie im kantonalen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (GS 211.000) erwähnt werden.

Art. 16

Beim Kindes- und Erwachsenenschutz wird neben dem Gebührenrahmen (Abs. 1) auch ein Rahmen für die Höhe der Entschädigungen an Beiständinnen und Beistände festgelegt (Abs. 2). Diese Entschädigungen sind keine Gebühren. Sie waren aber bereits bisher in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung geregelt.

Art. 18

Das Nutzen von Wasserwerken und das Ableiten von Quellen über die Bezirks- oder Kantons- grenzen hinweg ist bewilligungspflichtig (Art. 75 und Art. 63 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012, EG ZGB, GS 211.000). In Art. 18 des Entwurfs werden die Gebühren für solche Bewilligungen geregelt. Nicht zu regeln ist demgegenüber die Höhe des Wasserzinses; er wird nicht gestützt auf die Gebührenverordnung, sondern gestützt auf Art. 82 EG ZGB erhoben.

Art. 19

Die Gebühren des Grundbuchs machten bisher insgesamt mehr als vier Seiten der insgesamt 22 Seiten umfassenden Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung aus (Ziff. 2728 der Verordnung). Sie werden auch im Gebührentarif einigen Raum einnehmen. In der Gebührenverordnung ist aber für den grössten Teil der Gebühren des Grundbuchs keine Grundlage erforderlich, da die Gebühren bereits in einem Gesetz geregelt sind: Art. 89 EG ZGB sieht vor, dass die Gebühren im Verhältnis zu einer bekannten Grösse (zwei Promille des Handänderungswerts oder der Pfandsumme des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts) zu berechnen sind oder im Rahmen von Fr. 10.-- bis Fr. 5'000.-- liegen müssen. Das Grundbuch erscheint daher in der neuen Gebührenverordnung nur mehr in einer Bestimmung über die Beurkundungsgebühren (Art. 21 Abs. 1 des Entwurfs) und einem besonderen Gebührenrahmen für Bescheinigungen des Grundbuchs (Art. 19 des Entwurfs). Dieser besondere Gebührenrahmen ist erforderlich, weil der allgemeine Gebührenrahmen für Bescheinigungen eine Bandbreite von Fr. 5.-- und Fr. 75.-- vorgibt, die Gebühren für Grundbuchauszüge und Bescheinigungen des Grundbuchs sich aber nach der bisherigen Regelung zwischen Fr. 20.-- und Fr. 600.-- bewegten.

Art. 20

Die Gebühren des Handelsregisters waren bisher in Ziff. 2712 und 2728 (Beurkundungen und Beglaubigungen) der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung geregelt. Der besondere Gebührenrahmen für das Handelsregister wurde auf eine Obergrenze von Fr. 2'000.-- beschränkt. Die Obergrenze des allgemeinen Gebührenrahmens für übrige Dienststellen von Fr. 2'500.-- wird unterschritten, weil die höchstens in Frankenbeträgen angegebenen Gebühren des Handelsregisters bisher Fr. 2'000.-- war. Da bisher aber auch Gebühren nach Aufwand erhoben worden waren und Beurkundungen und Beglaubigungen besonders geregelt waren, werden in Art. 20 Abs. 2 des Entwurfs Ausnahmen vom Gebührenrahmen von Fr. 20.-- bis Fr. 2'000.-- (Abs. 1) festgelegt.

Art. 21

Die Beurkundungen, die bisher wie das Grundbuch und das Erbschaftswesen unter Ziff. 2728 der bisherigen Verordnung aufgeführt waren (die Ziffer umfasst mit sechs von 22 Seiten mehr als ein Viertel des Umfangs der gesamten bisherigen Verordnung) werden in einem Artikel der neuen Verordnung zusammengefasst und in je einen Absatz für die Höhe der Gebühren

von Beurkundungen des Familien-, Erwachsenenschutz- und Erbrechts (dazu gehören beispielsweise Ehe- und Erbverträge oder Vorsorgeaufträge), des Sachenrechts (zum Beispiel Grundstückkaufverträge), des Gesellschaftsrechts (zum Beispiel Gründung oder Kapitalerhöhung bei einer Aktiengesellschaft) und für weitere Beurkundungen gegliedert. Mit der in Art. 21 Abs. 4 lit. c des Entwurfs geregelten «Beurkundung von in diesem Artikel nicht erwähnten Willensäusserungen», die schon im bisherigen Recht eine Gebührenposition bildete, ist die Beurkundung von Willenserklärungen gemeint, die von Privaten verlangt wird, obwohl das Gesetz für die Gültigkeit der Willenserklärung keine öffentliche Beurkundung vorschreibt. Als Dienstleistung bietet das Grundbuchamt diese öffentliche Beurkundung an.

Art. 22 und 23 (II. 3, Gebühren im Zivilrecht)

Die Gebühren im Strafrecht beschränken sich auf die Regelung von Gebühren für die Staatsanwaltschaft (Art. 22 des Entwurfs) und jene der Haftkosten (Art. 23 des Entwurfs). Die Bestimmung der Höhe der Haftkosten hatte der Grosse Rat bereits im geltenden Recht der Standeskommission delegiert (vgl. in Ziff. 2550 der geltenden Verordnung: «Haftkosten pro Mann und Tag, Gemäss Beschluss der Standeskommission»). In Anlehnung an die aktuellen Haftkosten (Fr. 150.--, vgl. Standeskommissionsbeschluss über Gebühren der Staatsanwaltschaft vom 28. August 2007, GS 172.511) wird ein Rahmen von Fr. 150.-- bis Fr. 300.-- festgelegt.

Die bisherige Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung umfasste auch verschiedene Regelungen für Gebühren der Kantonspolizei, die dem Strafrecht zuzurechnen sind. Die bisherigen Gebühren der Polizei (Ziff. 2540 der geltenden Verordnung) bewegen sich aber alle in der Bandbreite, der durch den allgemeinen Gebührenrahmen für übrige Dienststellen (Art. 13 lit. d des Entwurfs, Fr. 10.-- bis Fr. 2'500.--) abgedeckt sein wird. Die Polizei braucht daher in der Gebührenverordnung nicht mehr erwähnt zu werden. Die Gebühren der Polizei werden aber im Gebührentarif nach dem Vorbild der bestehenden Regelung übernommen werden.

Art. 24 bis 27 (II. 4 des Entwurfs)

Obwohl der grösste Teil der Gebühren, welche die kantonale Verwaltung erhebt, auf Verrichtungen zurückgehen, die dem Verwaltungsrecht zuzurechnen sind, finden sich im Abschnitt Verwaltungsrecht (III. 4) des Entwurfs nur wenige Bestimmungen. Das hängt einerseits damit zusammen, dass die Höhe der bisherigen Gebühren sich in den Bandbreiten der allgemeinen Gebührenrahmen (Art. 13 und 14 des Entwurfs) bewegen. Innerhalb dieser Bandbreiten wird zukünftig die Standeskommission die Gebührentarife näher bestimmen (Art. 12 des Entwurfs). Andererseits regelte die bisherige Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung nur einen Teil der Gebühren. Viele Gebühren haben eine Grundlage in anderen Verordnungen und sogar in Gesetzen, insbesondere in den bereits erwähnten Einführungsgesetzgebungen zum Zivilgesetzbuch (vgl. Abschnitt 2), zum Umweltschutz und zum Gewässerschutz (vgl. Bemerkungen zu Art. 1). Weiter ist zum Beispiel in Art. 90 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.00) verankert, welche Gebühren für die Behandlung von Baugesuchen zu erheben sind, in Art. 18 des Energiegesetzes vom 29. April 2001 (GS 730.000), welche Gebühren bei der Energiegesetzgebung anfallen. Im Rahmen dieser Vorgaben wird die Standeskommission zukünftig die Detailregelungen erlassen (Art. 12 des Entwurfs); eine Regelung auf Verordnungsebene ist nicht erforderlich. In der Gebührenverordnung aufzuführen sind nur die Gebühren, für die nicht in einem Gesetz oder in einer anderen Verordnung eine Gebührenregelung enthalten ist und deren bisherige Höhe die allgemeinen Gebührenrahmen sprengen würde.

Art. 26

Die Gebühr für die Behandlung von Baugesuchen ist zwar in Art. 90 BauG geregelt. Für andere Verfügungen und Verrichtungen der Baubehörden fehlt aber ein Gebührenrahmen, der daher in Art. 26 Abs. 1 des Entwurfs zu schaffen ist. Art. 90 BauG schafft zwar einen Rahmen für Gebühren der Baubewilligungsbehörden. Das Bau- und Umweltdepartement ist nur in Ausnahmefällen (raumplanungsrechtliche Bewilligung bei Bauten ausserhalb der Bauzonen) Baubewilligungsbehörde. Sie hat aber bei Baugesuchen verschiedene Verfügungen gestützt auf die Umweltschutz-, Gewässerschutz- und die Energiegesetzgebung zu erlassen. Nach den in Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700) verankerten Grundsätzen über die Koordination sind alle Verfügungen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Baute oder Anlage zu koordinieren. Das Bau- und Umweltdepartement bündelt daher die Verfügungen, für die es zuständig ist, in einem Gesamtentscheid, der dann von der Baubewilligungsbehörde (Baukommission Inneres Land AI oder Baukommission Obereggen) eröffnet wird. Sie erhebt für den Gesamtentscheid Gebühren. Wird für eine zusammenhängende Überbauung mit mehreren Gebäuden nur ein Baugesuch eingereicht, könnten für einen Gesamtentscheid höchstens Fr. 3'000.-- erhoben werden (Art. 13 lit. c des Entwurfs). Für solche Fälle wird der obere Gebührenrahmen auf Fr. 20'000.-- angehoben (Art. 26 Abs. 2 des Entwurfs).

Art. 28 bis 31 (III. Schlussbestimmungen)

Die Ständekommission wird Detailregelungen zu treffen haben. Sie wird in erster Linie einen Gebührentarif erlassen.

Art. 29

Aus folgenden Gründen werden verschiedene Bestimmungen in anderen Verordnungen angepasst:

Ziff. 1 (Verordnung über das Landrecht)

Bisher war ein Teil der Gebühren für die Einbürgerung oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht in der Verordnung über das Landrecht vom 24. November 1997 geregelt (Art. 11), ein anderer Teil in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (Ziff. 2000). Neu werden alle Gebühren in die Verordnung über das Landrecht überführt.

Zu Ziff. 2 (Verordnung über die Grundstückschätzungen)

Bisher wurde in Art. 12 der Verordnung über die Grundstückschätzungen vom 26. Februar 2007 überflüssigerweise festgehalten: «Bezüglich der Kosten der Grundstückschätzungen gelten die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Gebühren der kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege». Diese Bestimmung wird gestrichen. Für die bisher in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung enthaltenen Gebühren wird in Art. 24 des Entwurfs ein besonderer Gebührenrahmen vorgesehen.

Zu Ziff. 3 (Einführungsverordnung zum Tierschutzgesetz)

Art. 12 der Einführungsverordnung zum Tierschutzgesetz vom 19. November 1984 (EV TschG, GS 452.010) limitiert die Gebühren beim Tierschutz auf Fr. 500.--. Die Gebühren im Veterinärwesen, das den Tierschutz einschliesst, könnten gemäss Art. 25 des Entwurfs bis Fr. 5'000.--

reichen. Zur Vermeidung von Widersprüchen wird Art. 12 EV TSchG aufgehoben. Im (allgemeinen) Gebührentarif werden für die Gebühren des Veterinärwesens keine Vorschriften enthalten sein, da hier mit dem Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen vom 19. Dezember 2017 (GS 817.212) bereits ein spezieller Gebührentarif vorliegt.

Zu Ziff. 4 (Verordnung über die Schutzplatzersatzbeiträge)

Bisher regelte die Verordnung über die Schutzplatzersatzbeiträge vom 6. Februar 2012 (GS 520.010) nur, wer (nämlich das Amt für Zivilschutz) Ersatzbeiträge zu verfügen hat, wenn Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer keinen eigenen Schutzplatz haben. Neu wird auch der Gebührenrahmen für die Verfügungen des Amtes für Zivilschutz über Gesuche um Erstellung von Schutzräumen oder die Festlegung oder Dispensation der Ersatzbeiträge in der «Fachverordnung», also nicht in der Gebührenverordnung geregelt.

Zu Ziff. 5 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald)

Die Gebühren der Waldgesetzgebung sind schon auf Gesetzesstufe sehr detailliert geregelt. Art. 33 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998 (EG WaG, GS 9210.000) besagt etwa: «a) Schlaganzeichnung Fr. 1.-- bis Fr. 10.-- pro Festmeter ...». Auf Verordnungsstufe wird noch näher eingegrenzt. Art. 46 lit. a der Verordnung zum EG WaG vom 15. Juni 1998 (VEG WaG, GS 9210.010) lautet: «Schlaganzeichnung Fr. 2.-- pro Festmeter.» Da ein Gebührenrahmen auf Gesetzesstufe (Art. 33 EG WaG) vorliegt, kann der Grosse Rat der Standeskommission die Detailregelung überlassen, was mehr Flexibilität bei der Anpassung schafft. Art. 46 VEG WaG wird daher entsprechend angepasst.

Ziff. 6 (Verordnung über das Eichwesen)

Der Bundesrat hat den Kantonen mit Art. 6 der Eichgebührenverordnung vom 23. November 2005 die Kompetenz eingeräumt, die Auslagen bei Eichungen zu pauschalisieren. Die Gebühren sind ohnehin eidgenössisch geregelt. Damit die Standeskommission solche Auslagen (es handelt sich um untergeordnete Beträge) weiterhin pauschalisieren kann, ist eine Delegation der Kompetenz des für Gebühren zuständigen Grossen Rates auf die Standeskommission nötig.

6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Gebührenverordnung einzutreten und sie wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell,

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig